



Sonderpädagogisches Konzept Sek Rümlang-Oberglatt



Inhaltsverzeichnis

1.	Grundhaltung und Ziele	4
1.1	GRUNDHALTUNG ZUR INTEGRATION	4
1.2	ZIELSETZUNG VON SONDERPÄDAGOGISCHEN MASSNAHMEN	4
1.3	GRENZEN DER INTEGRATION	4
2.	Organisation	5
2.1	UNTERSTELLUNG FACHLEHRPERSONEN / FACHPERSONEN	5
2.2	SCHULPSYCHOLOGISCHER BERATUNGSDIENST BEZIRK DIELSDORF (SPD)	5
2.3	FACHTEAM	5
2.4	SCHULSOZIALARBEIT (SSA)	5
3.	Zuweisungsverfahren / Schulisches Standortgespräch (SSG)	5
3.1	ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN	5
3.2	ZUWEISUNG BEI EINIGKEIT	6
3.3	ZUWEISUNG BEI UNEINIGKEIT	7
3.4	ÜBERPRÜFUNG	8
3.5	ABSCHLUSS	8
3.6	FÖRDERPLANUNG	8
3.7	BERICHTE/ZEUGNISEINTRAG	8
3.8	FÖRDERSTUFENMODELL SONDERPÄDAGOGISCHES ANGEBOTES KANTON ZH	9
4.	Sonderpädagogisches Angebot	10
4.1	RAHMENBEDINGUNGEN	10
4.2	ÜBERSICHT SONDERPÄDAGOGISCHES ANGEBOT SEK RÜMLANG-OBERGLATT	10
4.3	LERNZENTRUM	11
4.3.1	INTEGRATIVE FÖRDERUNG GEMÄSS FÖRDERSTUFE 1B DER PYRAMIDE (s.8)	11
4.3.2	INTEGRATIVE FÖRDERUNG MIT SSG GEMÄSS FÖRDERSTUFEN 2A/B DER PYRAMIDE (s.8)	11
4.3.3	BEGABTEN- UND BEGABUNGSFÖRDERUNG	11
4.4	DEUTSCH ALS ZWEITSPRACHE	12
4.5	THERAPIEN	12
4.5.1	LOGOPÄDIETHERAPIE	13
4.5.2	PSYCHOTHERAPIE	13
4.5.3	AUDIOPÄDAGOGISCHES ANGEBOT	14
4.6	SONDERSCHULUNG	14
4.6.1	INTEGRIERTE SONDERSCHULUNG IN VERANTWORTUNG REGELSCHULE (ISR)	14
4.6.2	INTEGRIERTE SONDERSCHULUNG IN VERANTWORTUNG SONDERSCHULE (ISS)	17
4.6.3	EXTERNE SONDERSCHULUNG	18
4.6.4	ZUWEISUNGSVERFAHREN SONDERSCHULUNG GEMÄSS VOLKSSCHULAMT	20
4.6.4	EINZELUNTERRICHT	21

5.	Weitere unterstützende Instrumente	22
5.1	AUFGABENCLUB	22
5.2	SCHULISCHES TIME-OUT	22
5.3	SCHÜLERAUSTAUSSCH PARTNERGEMEINDEN	22
6.	Aufgaben, Kompetenzen der Beteiligten	23
6.1	ELTERN	23
6.2	SCHÜLER	23
6.3	KLASSENLEHRPERSON	23
6.4	SCHULISCHE HEILPÄDAGOGEN/FACHLEHRPERSON/ THERAPEUTEN	23
6.5	SCHULLEITUNG	23
6.6	SCHULPFLEGE	24
6.7	SCHULPSYCHOLOGISCHER BERATUNGSDIENST (SPD)	24
6.8	SCHULSOZIALARBEIT	24
7.	Qualitätssicherung	25
7.1	AUS-/WEITERBILDUNG	25
7.2	DATENSCHUTZ / UMGANG MIT SCHÜLERDATEN	25
7.3	EVALUATION	25
8.	Anhang	26
8.1	RECHTLICHE GRUNDLAGEN – BROSCHÜREN UND WEGLEITUNGEN VSA	26
8.2	FORMULARE	27

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

1. Grundhaltung und Ziele

1.1 Grundhaltung zur Integration

An der Sek Rümlang-Oberglatt soll jedes Kind im Bereich seiner individuellen Möglichkeiten weitestgehend innerhalb der Regelschule gefördert werden. Die integrative Grundhaltung führt zur Stärkung der Sozialkompetenz aller Beteiligten. Integrationsfähigkeit hängt nicht vom einzelnen Kind ab, sondern von der Tragfähigkeit unserer Schule. Die Verantwortung für die Integration tragen alle Beteiligten (Eltern, Kind, Lehrpersonen, Fachpersonen, Behörde, interne und externe Fachstellen) gemeinsam.

1.2 Zielsetzung von sonderpädagogischen Massnahmen

Mit den sonderpädagogischen Massnahmen setzt die Sek Rümlang-Oberglatt folgende Schwerpunkte:

- Individuelle Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen in Klassen, Gruppen oder bei Bedarf im Einzelunterricht.
- Stärkung der schulischen und sozialen Kompetenzen aller Schüler. Die sonderpädagogische Unterstützung kommt somit der ganzen Klasse zu Gute.
- Unterstützung der Lehrpersonen im Umgang mit Heterogenität.
- Integrationsfähigkeit der ganzen Schule stärken.

1.3 Grenzen der Integration

Die Sek Rümlang-Oberglatt ist sich bewusst, dass die Tragfähigkeit nicht in jedem Fall hergestellt werden kann. Für solche Einzelfälle stellt die Sek Rümlang-Oberglatt ergänzende separative Lösungen zur Verfügung.

Da die Integration des Einzelnen von der Tragfähigkeit unserer ganzen Schule abhängt, sind die Grenzen der Integration von den zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen abhängig. (Grenzen der Integration können in der Grundhaltung einzelner Beteiligten sowie in der fehlenden Kooperationsbereitschaft Einzelner liegen.)

2. Organisation

2.1 Unterstellung Fachlehrpersonen / Fachpersonen

Die Fachlehrpersonen und Fachpersonen im sonderpädagogischen Bereich sind der Schulleitung unterstellt. Sie sind Teil des Schulhausteams und die Teilnahme an der Schulkonferenz sowie an schulhausspezifischen Anlässen und Projekten wird vorausgesetzt. Sie leisten aus ihrem Fachbereich einen Beitrag zur Schulentwicklung. Therapeutische Leistungen werden an externe Stellen vergeben.

2.2 Schulpsychologischer Beratungsdienst Bezirk Dielsdorf (SPD)

Die Abklärungsstelle der Sek Rümli-Oberglatt ist der Schulpsychologische Beratungsdienst des Bezirkes Dielsdorf. Dieser ist eine unabhängige Fachstelle, der Empfehlungen abgibt und beratend zur Seite steht. Die Aufgaben und Leistungen sind im entsprechenden Organisationsbeschrieb festgehalten und werden in diesem Konzept nicht behandelt.

2.3 Fachteam

Das Fachteam kann durch eine Lehrperson einberufen werden und unterstützt bei (sonder-)pädagogischen Fragen und lädt bei Bedarf die Schulpflege ein. Details sind im entsprechenden Konzept beschrieben.

2.4 Schulsozialarbeit (SSA)

Die Schulsozialarbeit ist eine Fachstelle. Für ein einmaliges Gespräch mit der SSA kann ein Schüler verpflichtet werden, über weiterführende Massnahmen durch die SSA entscheidet die selbige gemäss ihrem Konzept. Sämtliche Aufgaben und Leistungen sind im entsprechenden Konzept und den zugehörigen Stellenbeschrieben festgehalten und werden in diesem Konzept nicht behandelt. <http://www.sekro.ch/p161000300.html> (erst ab August 18)

3. Zuweisungsverfahren / Schulisches Standortgespräch (SSG)

3.1 Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Zuweisung zur integrativen Förderung und zu den Therapien erfolgt über das schulische Standortgespräch (SSG). Eine Zuweisung ins Deutsch als Zweitsprache (DaZ) erfolgt gemäss den kantonalen Empfehlungen (Broschüre VSA Deutsch als Zweitsprache). Eine Zuweisung sollte die Einwilligung der Eltern beinhalten.

Die Massnahmen IF/DaZ/Begabungsförderung werden innerhalb der Sek Rümli Oberglatt von der Schulleitung bewilligt. Die Lehrperson leitet das Original des Kurzprotokolls an die Schulleitung weiter, welche über die Massnahme entscheidet.

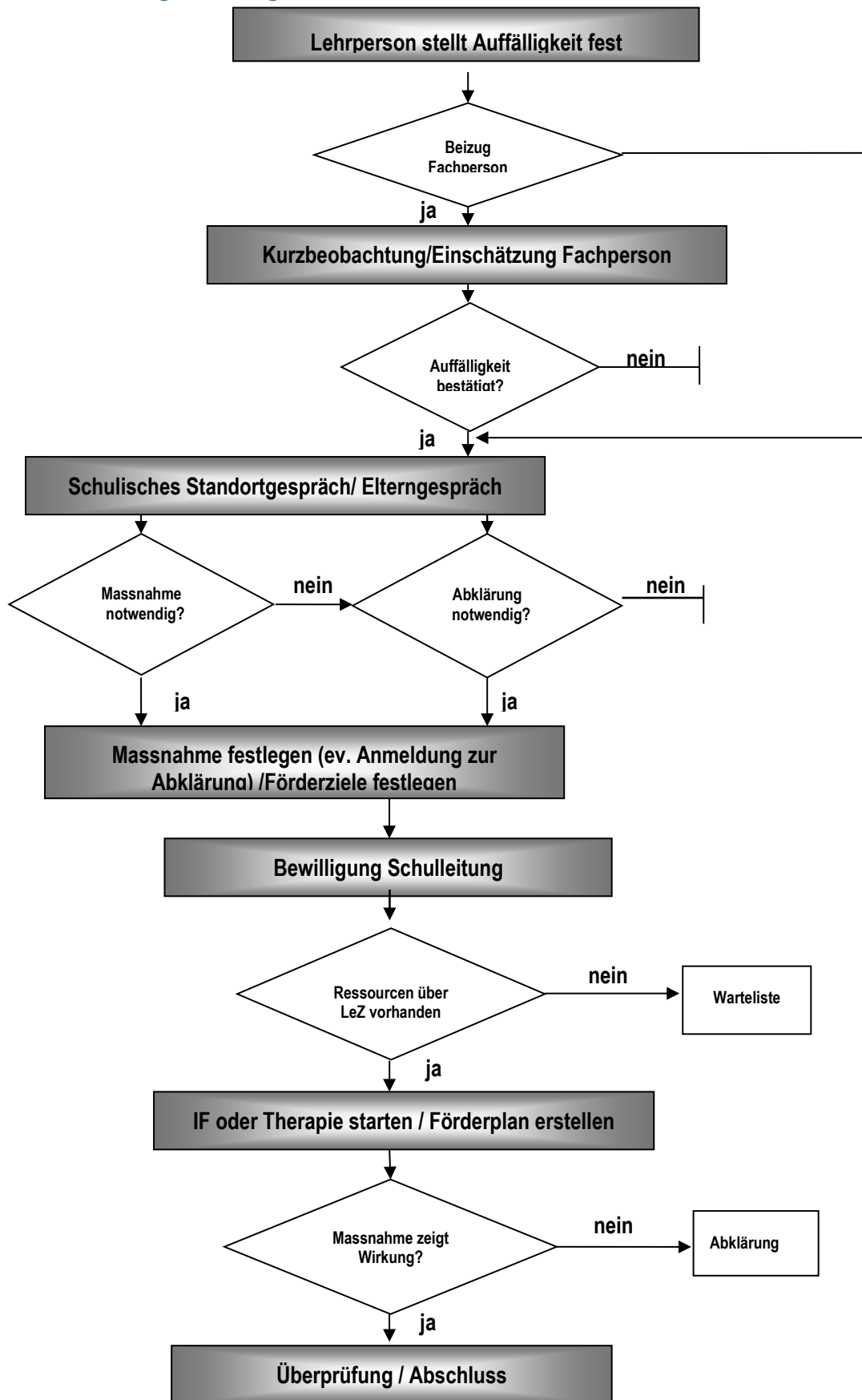
Das Original des Protokolls des SSG und die Zuweisung leitet die Schulleitung an die Schulverwaltung zur Ablage ins Schülerdossier weiter. Dadurch wird die Erfassung im Schulverwaltungsprogramm gewährleistet.

Die Fallführung und die Verantwortung für das SSG liegen bei der Klassenlehrperson. Die Klassenlehrperson entscheidet über die Zusammensetzung der Teilnehmenden am SSG. Über die Teilnahme der Schulleitung am SSG entscheidet diese selber und wird in allen Fällen durch die Klassenlehrperson informiert.

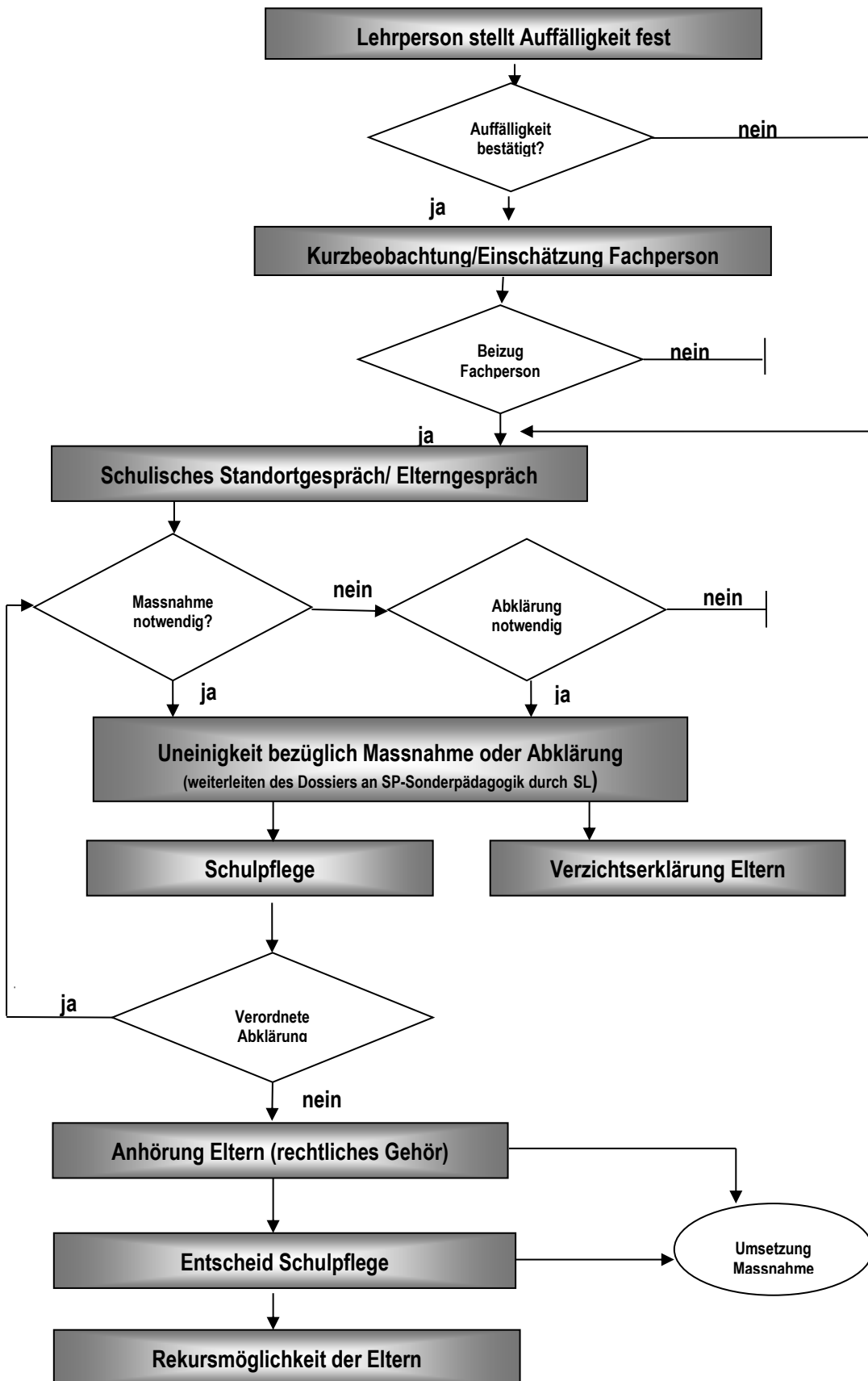
Verzichten die Eltern auf eine von der Schule vorgeschlagene Massnahme, ist eine Verzichtserklärung durch die Eltern zu unterzeichnen. Diese ist dem Kurzprotokoll beizulegen.

Erfolgt die Zuweisung zu einer Massnahme über eine Abklärung, so bleibt die Fallführung bei der Lehrperson. Der SPD sendet seinen Abklärungsbericht mit Empfehlung an die Schulleitung, die Lehrperson, die Eltern und die Schulverwaltung.

3.2 Zuweisung bei Einigkeit



3.3 Zuweisung bei Uneinigkeit



3.4 Überprüfung

Die Überprüfung einer Massnahme findet spätestens nach 12 Monaten über ein SSG statt. Bei Bedarf kann von den Eltern, der Lehrperson, und der Fachperson eine frühere Überprüfung verlangt werden. Jede teilnehmende Person erhält eine Kopie des Protokolls. Eine Verlängerung der Massnahme wird wieder auf dem Formular „Schulische Standortbestimmung“ festgehalten und von allen Teilnehmenden unterzeichnet.

3.5 Abschluss

Eine Massnahme wird in der Regel durch ein SSG abgeschlossen. Bei einem Abschluss durch ein SSG kann der Abschlussbericht auf dem Kurzprotokoll erfolgen und die Eltern erhalten eine Kopie des Kurzprotokolls. Das Original des Kurzprotokolls geht in die Schülerakten.

Therapien werden in der Regel über ein SSG abgeschlossen. In Ausnahmefällen können die Therapien auch mittels Elterngespräch und Abschlussbericht erfolgen. Die Eltern und die Lehrperson erhalten eine Kopie des Abschlussberichts. Ein Exemplar wird im Schülerdossier abgelegt.

3.6 Förderplanung

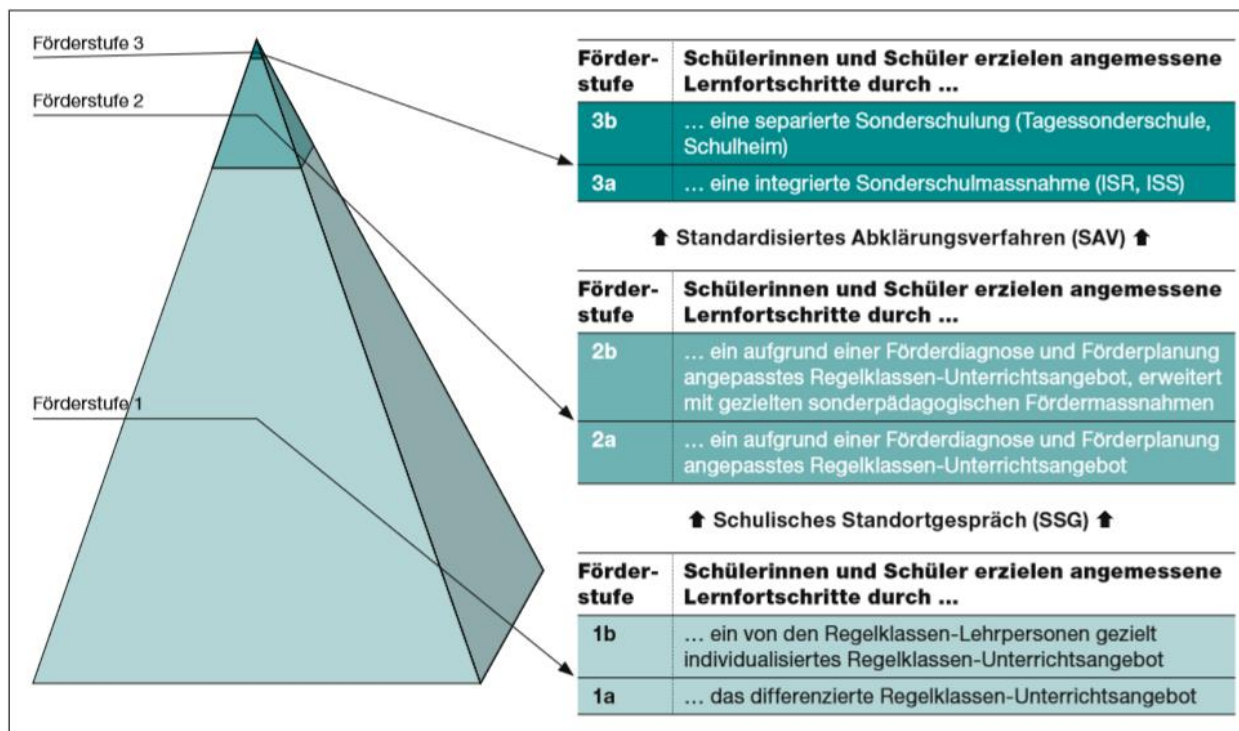
Für jede sonderpädagogische Massnahme wird durch die Fachperson bei Bedarf eine individuelle Förderplanung erstellt.

3.7 Berichte/Zeugniseintrag

Alle Schüler erhalten das reguläre Zeugnis ihrer Stufe. Dabei können folgende Beurteilungsverfahren angewendet werden:

- Normales Zeugnis ohne besonderen Eintrag, ausgestellt durch die Klassenlehrperson
- Beurteilung in einzelnen Fächern durch die IF-Lehrperson in Bezug auf die individuell vereinbarten Lernziele, in Form eines Lernberichts. Im Zeugnis wird auf eine Note verzichtet.
- Auf eine Deutschnote im Zeugnis kann in den ersten zwei Jahren des DaZ-Lernens mit dem Hinweis „lernt Deutsch als Zweitsprache“ verzichtet werden. In diesem Fall muss ein Lernbericht der DaZ-Lehrperson dem Zeugnis beigelegt werden.

3.8 Förderstufenmodell Sonderpädagogisches Angebotes Kanton ZH

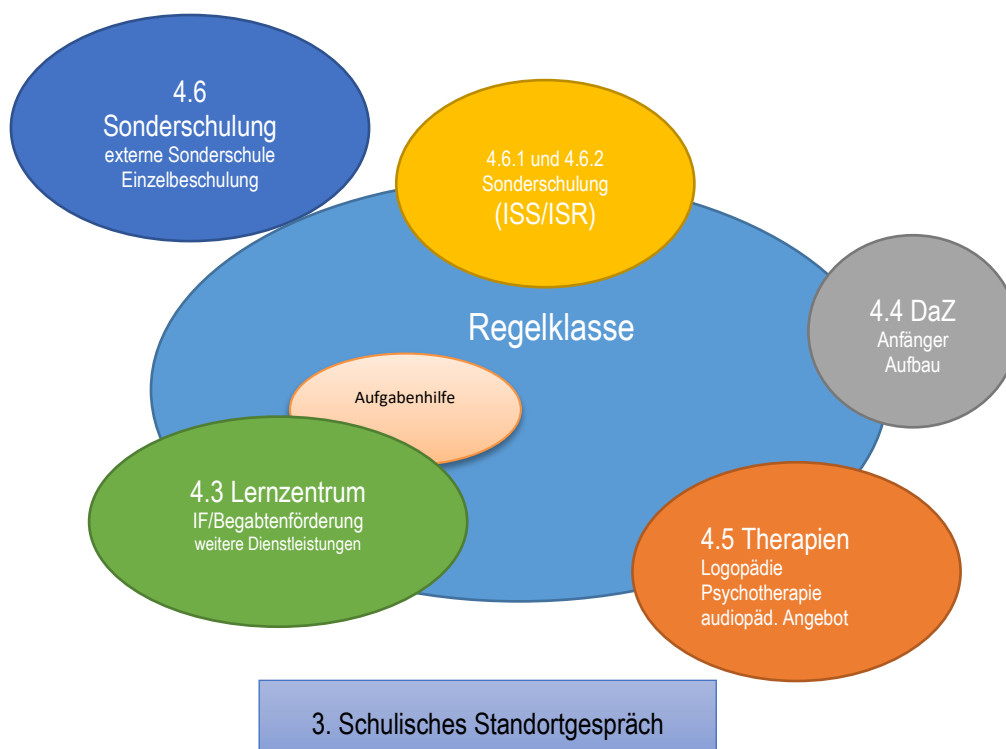


4. Sonderpädagogisches Angebot

4.1 Rahmenbedingungen

- Es gelten grundsätzlich die in der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen festgelegten Mindest- oder Höchstansätze an einzusetzenden VZE. Aktiver Link VSM
- Die Umverteilung von VZE (Vollzeiteinheiten) aus dem Therapiepool ist grundsätzlich möglich, solange die Maximalvorgaben im Therapiebereich nicht erreicht sind.
- Kinder mit Legasthenie oder Dyskalkulie werden grundsätzlich der integrativen Förderung zugewiesen und es kann ein Nachteilsausgleich gesprochen werden. Bei schwerer Ausprägung der Legasthenie oder Dyskalkulie kann nach einer Abklärung durch den SPD oder eine Fachperson eine Einzeltherapie beantragt werden.
- Die Sek Rümlang-Oberglatt führt keine besonderen Klassen (Kleinklassen). Die integrative Förderung (mit zusätzlicher Fachperson (VZE) wird durch das Lernzentrum geleistet. Alle Kinder werden einer Regelklasse zugeteilt und besuchen je nach individuellem Förderbedarf Stunden im Lernzentrum. Details zum Lernzentrum s. separates Konzept. <http://www.sekro.ch/p161000840.html>
- Therapien werden an der Sek Rümlang-Oberglatt durch externe Therapiestellen durchgeführt.

4.2 Übersicht sonderpädagogisches Angebot Sek Rümlang-Oberglatt



4.3 Lernzentrum

Kommunale Rahmenbedingungen

Die Sek Rümlang-Oberglatt stellt für das Lernzentrum die notwendigen VZE aus dem Stellenpool zur Verfügung. (Prozentschlüssel: pro 100SuS 0.67VZE, sofern im Rahmen der vorhandenen Ressourcen möglich)

Die Arbeit des LeZ umfasst neben der integrativen Förderung von Einzelnen und Gruppen auch diverse weitere Aufgaben und richtet sich nach der Grundhaltung und den Zielsetzungen unseres LeZ-Konzepts.

<http://www.sekro.ch/p161000840.htm>

4.3.1 Integrative Förderung gemäss Förderstufe 1b der Pyramide (s.8)

4.3.2 Integrative Förderung mit SSG gemäss Förderstufen 2a/b der Pyramide (s.8)

Arbeits- und Unterrichtsformen

Die Arbeit der IF-Lehrpersonen orientiert sich grundsätzlich am Lehrplan der jeweiligen Stufe. Sie arbeitet wenn immer möglich mit den gleichen Lehrmitteln oder zumindest am selben Thema wie die jeweilige Regelklasse. Die Arbeits- und Unterrichtsform richtet sich nach den jeweiligen Fertigkeiten und Bedürfnissen der Schüler und der Klasse. So kann die Förderung als Einzelunterricht, als Gruppenunterricht oder im Teamteaching in der ganzen Klasse durchgeführt werden. Die Unterrichtsform wird im Gespräch zwischen der Klassenlehrperson und der IF-Lehrperson festgelegt.

Förderplanung

Aufgrund der im SSG festgelegten Fördervereinbarung erarbeitet die SHP in Zusammenarbeit mit der LP die individuelle Förderplanung. Die Tätigkeiten im Rahmen der IF werden in geeigneter Form von der SHP geplant und dokumentiert.

Für Schüler mit angepassten Lernzielen (SSG) wird von der Fachperson eine individuelle Förderplanung erstellt und spätestens anlässlich des schulischen Standortgesprächs überprüft und angepasst.

Wo die IF eine Zusammenarbeit mit Dritten erfordert, liegt die Verantwortung bei der SHP.

4.3.3 Begabten- und Begabungsförderung

Gesetzliche Rahmenbedingungen im Anhang

Leitidee

Die Sek Rümlang-Oberglatt setzt sich für die Förderung individueller Begabungen ein. Die Begabungsförderung erfolgt im Rahmen des Regelunterrichts und betrifft als Grundauftrag alle Schüler. Die Begabtenförderung ist grundsätzlich Teil der Integrativen Förderung. Darüber hinaus ist es möglich durch die Schulpflege der Sek Rümlang-Oberglatt bei Bedarf ein externes Angebot in der Begabtenförderung gemäss §5 VSM zu verfügen. Dazu ist eine SPD Abklärung notwendig.

Die Förderung verfolgt folgende Ziele

- Anregungen auf einem hohen Niveau geben
- Wissen und Können im Spezialgebiet der Schülerin oder des Schülers vertiefen
- Eine harmonische Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit bestmöglichst unterstützen
- Austausch und Zusammenarbeit an gemeinsamen Aufgaben mit Gleichgesinnten ermöglichen

Zielgruppen

- Schüler, die aufgrund ihrer ausgeprägten Begabungen Auffälligkeiten in der Schule oder im Verhalten zeigen.
- Schüler, die in einem oder mehreren Entwicklungsbereichen deutlich oder in ausgeprägtem Masse voraus sind und innerhalb des Regelunterrichts nicht oder nur teilweise adäquat gefördert werden können.
- Schüler, die ohne Leistungseinbusse gewisse Lektionen pro Woche die Begabtenförderung besuchen können und motiviert sind, mehr als die anderen zu leisten.

Zuweisungsverfahren

Kinder, deren Förderbedarf (Begabung) die Möglichkeiten des Regelunterrichts übersteigt, werden über ein SSG der integrativen Förderung (IF) zugewiesen und individuell gefördert. Im SSG werden die individuellen Förderziele festgelegt. Nur Schüler, die einen ausgewiesenen Förderbedarf gemäss SPD-Abklärung aufweisen, können extern gefördert werden. Die Bewilligung erfolgt durch die Schulpflege. Die Massnahmen werden mindestens einmal jährlich überprüft.

4.4 Deutsch als Zweitsprache

Gesetzliche Rahmenbedingungen im Anhang

Kommunale Rahmenbedingungen

Der DaZ Unterricht wird nach dem Konzept des DaZ-Unterrichts an der Sek Rümlang-Oberglatt gehandhabt. Die Schulleitung hat die Kontrolle über die Verteilung von den durch die Schulpflege gesprochenen Lektionen.

Organisation und Durchführung s. DaZ Konzept (in Arbeit)

Elternarbeit

Der Elternkontakt findet grundsätzlich über die Klassenlehrperson statt. Die Teilnahme der DaZ Lehrperson an Elternabenden ist erwünscht.

Personelle Rahmenbedingungen – Ausbildung

DaZ-Lehrpersonen verfügen über ein anerkanntes Lehrdiplom und einer DaZ-Zusatzqualifikation in Form einem Zertifikationslehrgangs der PHZH. Die DaZ-Lehrpersonen sind der Schulleitung unterstellt. Sie sind Teil des Schulhausteams und nehmen an der Schulkonferenz teil.

4.5 Therapien

Gesetzliche Rahmenbedingungen im Anhang

Die Sek Rümlang-Oberglatt ist gemäss Artikel 35 VSG und Artikel 11 VSV verpflichtet, für Therapien pro 100 Schüler im Maximum folgende Vollzeiteinheiten einzusetzen:

- - 0,1 VZE auf der Sekundarstufe

Als Therapien gelten:

- Logopädie
- Psychomotorik
- Psychotherapie
- audiopädagogische Angebote

Allgemeine Rahmenbedingungen

Therapien finden in der Regel bereits während der Primarschulzeit statt. Ein therapeutischer Bedarf ist auf der Sekundarstufe eher selten. Allerdings soll die Möglichkeit dafür vorhanden sein, weshalb auch Therapiestunden gesprochen werden. Es macht jedoch keinen Sinn, eigenes Therapiepersonal anzustellen, weil der Bedarf gering und schwierig planbar ist.

Therapien werden an der Sek Rümlang-Oberglatt an externe Stellen vergeben. Therapien werden durch die Schulpflege bewilligt und benötigen eine Empfehlung der zuständigen Abklärungsstelle.

Ein Schüler hat Anspruch auf vorerst 20 Lektionen Therapie. Danach soll eine Standortbestimmung erfolgen, welche für die Fortführung der Therapie als Grundlage dient.

Die nicht zwingend schulisch indizierte Psychotherapie soll nach 20 Stunden über die Krankenkasse abgerechnet werden. Falls dies nicht möglich ist, soll zum Wohle des Kindes über eine weitere Kostenübernahme der Schule entschieden werden.

Bei fehlendem Fortschritt oder mangelnder Mitarbeit des Schülers oder dessen Umfeld kann eine Therapie durch den Therapeuten abgebrochen werden. Die Eltern können ihrerseits einen Abbruch der Therapie bei der Schule beantragen. Dieser wird in einer Verzichtserklärung festgehalten. Die Eltern werden durch die Schulverwaltung vom Entscheid der Schule informiert.

Überprüfung und Abschluss

Therapien werden in der Regel nach maximal zwei Jahren abgeschlossen. Bei fehlendem Fortschritt oder mangelnder Mitarbeit des Schülers oder dessen Umfeld kann die Therapie auf Antrag des Therapeuten abgebrochen werden. Die Eltern können ihrerseits einen Abbruch der Therapie schriftlich bei der Schule beantragen. Dieser wird in einer Verzichtserklärung festgehalten.

4.5.1 Logopädietherapie

Gesetzliche Rahmenbedingungen im Anhang

Leitidee der Logopädie

Die logopädische Therapie unterstützt sprachlich beeinträchtigte Kinder und Jugendliche in ihrer Sprachentwicklung. Ziel der logopädischen Therapie ist es, diesen Störungen entgegenzuwirken und Eltern und Bezugspersonen bei der sprachlichen Förderung des Kindes zu beraten. Die Therapie verfolgt nicht in jedem Fall das Ziel einer vollständigen sprachlichen Unauffälligkeit, sondern unterstützt das sprachlich beeinträchtigte Kind auf seinem Weg zu einer optimalen Verwirklichung seiner sprachlichen Möglichkeiten und zu einer möglichst guten Bewältigung kommunikativer Lebensanforderungen.

Zielgruppen

Eine Informationsbroschüre für Eltern ist zu finden auf der Homepage des Volksschulamtes.

http://www.vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schule_und_umfeld/eltern_und_schueler/eltern/kinder_sopae_beduernissen.html

Zusammenarbeit/Schnittstellen

Die Logopäden arbeiten fallbezogen mit Lehrpersonen und allenfalls Eltern zusammen. Sie sind verpflichtet, der Schule als Kostenträger Bericht über den Therapieverlauf zu erstatten. Für unentschuldigte Absenzen kann den Eltern ein Beitrag durch die Schulverwaltung verrechnet werden.

4.5.2 Psychotherapie

Gesetzliche Rahmenbedingungen im Anhang

Leitidee der Psychotherapie

In der schulisch indizierten Psychotherapie werden die Schülerinnen und Schüler in der Bewältigung ihrer Probleme und ihrer Leiden unterstützt. Sie sollen befähigt werden, sich in ihrem familiären und schulischen Umfeld der Situation angepasst zu verhalten und zu entwickeln.

Zielgruppen

Psychotherapie im Rahmen der sonderpädagogischen Angebote der Volksschule konzentriert sich auf Schüler mit besonderen Bedürfnissen im psychischen Bereich mit sogenannter schulischer Indikation. Eine schulische Indikation bezieht sich auf eine psychische Störung die das schulische Fortkommen gefährden und zu einem negativen Umgang mit Menschen führen kann oder die Fähigkeiten im Umgang mit Anforderungen des schulischen Alltags einschränken

Zusammenarbeit/Schnittstellen

Die Psychotherapeuten arbeiten fallbezogen mit Lehrpersonen, Schulsozialarbeit, SPD und allenfalls Eltern verbindlich zusammen. Eine Standortbestimmung findet immer in Zusammenarbeit mit dem SPD statt. Der Therapeut untersteht der Schweigepflicht. Falls notwendig, holt er eine Entbindung der Schweigepflicht bei den Eltern ein. Das Kindeswohl steht beim Austausch von Informationen immer im Mittelpunkt.

Für unentschuldigte Absenzen kann den Eltern ein Beitrag durch die Schulverwaltung verrechnet werden.

4.5.3 Audiopädagogisches Angebot

Gesetzliche Rahmenbedingungen im Anhang

Leitidee

Die audiopädagogischen Angebote gehören zu den therapeutischen Angeboten, für deren Finanzierung die Gemeinden zuständig sind. Sie unterliegen jedoch nicht dem Höchstangebot für Therapien. Für die Finanzierung ist eine Kostengutsprache der Schulbehörde (Schulpflege) notwendig.

Leistungen der Audiopädagogischen Förderung

- Förderung und Beratung der hörbeeinträchtigten Schülerinnen und Schüler, entweder im Einzelunterricht, in Fördergruppen oder im Teamteaching.
- Sensibilisierung der Mitschülerinnen und Mitschüler durch spezielle Lektionen, die aufzeigen, wie ein hörbeeinträchtigtes Kind hört und welche Rahmenbedingungen förderlich sind.
- Beratung von Lehrpersonen im Umgang mit dem hörbeeinträchtigten Kind.
- Beratung von Eltern/Bezugspersonen im Umgang mit dem hörbeeinträchtigten Kind.

Zielgruppen

Kinder und Jugendliche mit einer Hörbeeinträchtigung während der obligatorischen Schulpflicht. Der Hörverlust ist durch ein fachärztliches Gutachten belegt und berechtigt in der Regel zu IV-finanzierten Hilfsmitteln.

Personelle Ressourcen

Dieses Angebot wird im Kanton Zürich von den audiopädagogischen Diensten (APD) des Zentrums für Gehör und Sprache oder von freischaffenden Therapeuten im Audiopädagogischen Bereich angeboten. Die Fachpersonen sind entweder vom Zentrum für Gehör und Sprache angestellt oder freischaffend tätig und nicht Teil des Teams. Deren Leistungen werden der Gemeinde in Rechnung gestellt.

Zusammenarbeit/Schnittstellen

Die audiopädagogische Fachperson arbeitet eng mit der Klassenlehrperson zusammen. Die audiopädagogische Fachperson muss über zukünftige Lerninhalte informiert werden, damit auch Schulstoffvorbereitung betrieben werden kann.

4.6 Sonderschulung

4.6.1 Integrierte Sonderschulung in Verantwortung Regelschule (ISR)

Gesetzliche Rahmenbedingungen im Anhang

Definition

Bei der ISR liegt die Verantwortung bei der Sek Rümlang-Oberglatt. Die ISR wird dann angeboten, wenn eine sinnvolle, gemeindeeigene Sonderschulung möglich ist und die benötigten spezifischen Fachpersonen zur Verfügung stehen.

Gemeindeeigene Rahmenbedingungen

- Eine ISR ist grundsätzlich bei allen Lehrpersonen der Sek Rümlang-Oberglatt möglich. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und zum regelmässigen Austausch sind Voraussetzung. Wenn möglich sollte ISR bei Lehrpersonen mit pädagogischer Erfahrung durchgeführt werden.
- Es sollen maximal 8 Lektionen SHP pro Kind zur Verfügung stehen. Erfordert die Integration aus pädagogischen Gründen eine Erhöhung der Ressourcen (z.B. für eine gute Integration in der Klasse und im heimischen Umfeld), kann die SP diese sprechen.
- Die Integration von bis zu max. 4 Schülern in einer Klasse ist, sofern sinnvoll, anzustreben.
- Ein allfälliger Pflegebedarf muss durch eine zusätzliche Fachperson abgedeckt werden und kann nicht durch die Lehrperson geleistet werden (z.B. bei Behinderungen).

- SHP haben die Möglichkeit, Kinder von Anlässen freizustellen, wenn keine adäquate Unterstützung zur Verfügung gestellt wird. Dies nach Rücksprache mit der Schulleitung.
- Die Kooperationsbereitschaft der Eltern muss vorhanden sein.

Leitidee der Integrierten Sonderschulung

Integrierte Sonderschulung bedeutet das gemeinsame Unterrichten von Kindern mit und ohne Behinderung in Regelklassen der Volksschule. Sie trägt dazu bei, eine Integration dieser Kinder in die Gesellschaft vorzubereiten. Dabei wird für Kinder mit besonderen Bedürfnissen die erforderliche pädagogische, sonderpädagogische, sozialpädagogische, therapeutische, pflegerische und technische Unterstützung zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für die Integration ist das Bereitstellen erforderlicher finanzieller und personeller Ressourcen.

Zielgruppen

Schülerinnen und Schüler

Alle Schüler mit vom SPD ausgewiesenem Sonderschulbedarf im Schulalter bis spätestens zum vollendeten 20. Lebensjahr, für die ISR sinnvoll ist.

Eltern

Die Beratung von Eltern und Lehrpersonen in Bezug auf schulische Fragen ist Teil des Berufsauftrages des Heilpädagogen.

Ressourcenplanung der ISR Settings

- bei bestehenden ISR Settings

Die Ressourcenplanung für das kommende Schuljahr orientiert sich an den bestehenden ISR Settings.

- für neu eintretende ISR Schüler

Für die neu eintretenden ISR Schüler werden von der Schulpflege aufgrund von Erfahrungswerten (durchschnittliche Anzahl ISR-SuS/Kosten pro Setting) und von Vorinformationen beteiligter Fachpersonen die Ressourcen gesprochen. Für den sinnvollen Ressourceneinsatz ist die Schulleitung zuständig.

In beiden Fällen erstellt der zuständige SHP aufgrund der neuen Stundenpläne vor den Sommerferien einen Vorschlag für den Einsatz der personellen Ressourcen auf den Klassen mit ISR Schülern. Die Schulleitung überprüft den Vorschlag und legt ihn der Schulpflege zur Abnahme vor.

Personelle Ressourcen:

Für die adäquate Schulung und Betreuung können folgende Fachpersonen mitwirken:

- Schulische Heilpädagogen (SHP) (in der Regel maximal 8 WL/Kind)
- Regellehrpersonen und Schulassistenzen
- Therapeuten (extern)

Schulassistenzen können für gewisse Unterstützungsleistungen eingesetzt werden. Die personellen Ressourcen werden zusätzlich gesprochen und tangieren nicht die gesprochenen SA-Ressourcen der Regelklassen. Die Anleitung, Aufgabenteilung und Zielsetzungen werden vom Heilpädagogen festgelegt.

Übersteigt ein bewilligtes Setting das Kostendach, kann dafür beim VSA Ende Schuljahr eine Rückforderung eingereicht werden. Die notwendigen Administrativen Schritte dafür werden von der Schulverwaltung wahrgenommen.

Formen der Integration/ Arbeits- und Unterrichtsformen

Die Wahl des pädagogischen Modells der ISR soll sich an den Bedürfnissen des einzelnen Kindes und an den strukturellen Rahmenbedingungen der Sek Rümlang-Oberglatt orientieren. Die angepasste Arbeitsversion des VSA für eine Vereinbarung ISR dient als Grundlage.

Förderplanung

Für alle Schüler wird eine detaillierte Förderplanung in der Verantwortung des SHP erstellt, welche die Empfehlungen des SPDs berücksichtigt. Diese wird rollend angepasst und vom erweiterten Integrationsteam umgesetzt. Die schulische Verantwortung liegt bei der SHP, die auch alle SSG einberuft und führt. Alle Beteiligten an

der Integration erhalten eine Kopie der Förderplanung. Eine Kopie geht ins Schülerdossier in der Schulverwaltung.

Eine Förderplanung beinhaltet:

Einschätzung des aktuellen Entwicklungsstandes, Förderziele, besondere Massnahmen für Lektionen, in welchen die SHP nicht anwesend ist, weitere Integrationsmassnahmen, allfällige Therapien.

Benotung/Zeugnis

Alle Kinder erhalten das Zeugnis der Volksschule. Das Zeugnis wird durch entsprechende Lernberichte durch die SHP und falls notwendig zusätzliche Bemerkungen ergänzt.

Zuweisungsverfahren ISR

Das Zuweisungsverfahren unterscheidet sich grundsätzlich nicht von dem der externen Sonderschulung. Für die Zuweisung ist eine schulpsychologische und/oder eine medizinische Abklärung und Empfehlung sowie ein SSG Voraussetzung. Die Empfehlung des SPDs sollte eine fachliche Einschätzung über die Umsetzungsform beinhalten. Die Empfehlung geht an die Schulpflege, Schulleitung und Klassenlehrperson. Die Schulverwaltung übernimmt die administrative Verarbeitung für den Schulpflegebeschluss. Inhaltlich sollte diese Zuführung, Umfang und Kosten des Settings beinhalten.

Die Verantwortung während des Zuweisungsprozesses liegt beim SPD. Der SPD führt die notwendigen Gespräche mit Eltern, Lehrpersonen, Fachpersonen.

Überprüfung

Bei der ISR findet mindestens 1 x pro Semester ein SSG statt. Dieses liegt in der Verantwortung des Heilpädagogen und die Teilnahme der Klassenlehrperson wird vorausgesetzt. Die Weiterführung wird anlässlich des SSGs besprochen und durch die Schulpflege für jedes Schuljahr neu beschlossen.

Aufhebung ISR Status

Eine Aufhebung des Sonderschulstatus erfordert mindestens ein SSG und den Beschluss der Schulpflege. Bei Uneinigkeit wird der SPD zwecks Abklärung und Empfehlung beigezogen.

Schwierigkeiten / Probleme

Bei Schwierigkeiten und Problemen bei einer ISR, die eine Weiterführung gefährden oder in Frage stellen, ist der SPD miteinzubeziehen.

Zuweisungsverfahren für Therapien bei laufenden Integrationen

Der Heilpädagoge oder die spezialisierte Fachperson stellt einen Therapiebedarf fest.

- Der Bedarf wird an einem Standortgespräch mit allen Beteiligten besprochen.
- Der Heilpädagoge meldet das Kind via Schulleitung zur Abklärung betreffend Therapiebedarf an.
- Die abklärende Stelle erstellt einen detaillierten Abklärungsbericht mit Antrag und/oder Empfehlung an die Schulpflege, welche auch die Kostengutsprache verfügt.
- Die Abklärungsstelle sucht einen geeigneten Therapieplatz. Die Verrechnung erfolgt durch die Therapiestelle an die Sek Rümlang-Oberglatt.

Zusammenarbeit

Enges Integrationsteam

Die KLP und der SHP oder die spezialisierte Fachperson bilden das enge Integrationsteam und tauschen sich bedarfsorientiert im Rahmen der gesprochenen Ressourcen aus. Der SHP ist für die schulische und allgemeine Förderung des Kindes verantwortlich und erstellt einen Förderplan mit Förderzielen, nach welchem das erweiterte Integrationsteam arbeitet. Der SHP organisiert das SSG.

Erweitertes Integrationsteam

KLP, FLP, SHP, SA, SL sowie involvierte Therapeuten gehören zum erweiterten Integrationsteam und tauschen sich regelmässig aus.

Schulinterne Zusammenarbeit

Bei einem Wechsel des SHP ist die abgebende Person für die vollständige Übergabe der Förderpläne und Unterlagen zuständig.

Eltern

Die Teilnahme der Eltern an den SSG ist verpflichtend. Die Eltern melden der Schule wichtige Ereignisse und Absenzen. Die Schule informiert die Eltern regelmässig und zieht sie in alle relevanten Entscheidungen mit ein.

Personelle Rahmenbedingungen

Alle Fachpersonen verfügen über die vom Kanton vorgegebenen Anerkennungen und Zulassungen.

Anstellungsbedingungen

KLP und SHP werden gemäss den üblichen Anstellungsbedingungen durch das Volksschulamt angestellt. Das übrige Personal wird gemäss den personalrechtlichen Anstellungsbedingungen der Gemeinde angestellt.

Koordinationsstunden

Für Klassenlehrpersonen, die in ihrer Klasse ein oder mehrere ISR-Kinder integrieren, können im Rahmen des neu definierten Berufsauftrages nBA zusätzlich 2% (1Kind) bzw. 3% (mehrere Kinder) Stunden für die Koordinationsaufgaben und Absprachen gesprochen werden.

4.6.2 Integrierte Sonderschulung in Verantwortung Sonderschule (ISS)

Gesetzliche Rahmenbedingungen im Anhang

Definition

Bei der ISS liegt die Verantwortung bei der Sonderschule. Es gelten dieselben gesetzlichen und gemeindeeigenen Rahmenbedingungen sowie Leitideen wie bei der ISR 6.1.

Zielgruppen

Schülerinnen und Schüler

Alle Schüler mit vom SPD ausgewiesenem Sonderschulbedarf im Schulalter bis spätestens zum vollendeten 20. Lebensjahr, für die keine ISR angeboten werden kann.

Eltern

Die Beratung von Eltern und Lehrpersonen in Bezug auf schulische Fragen ist Teil des Berufsauftrages des Heilpädagogen.

Leistungen der Integrierten Sonderschulung ISS

Die Kinder nehmen so weit wie möglich und sinnvoll am Unterricht der zugeteilten Regelklasse teil. Über den Umfang der Teilnahme entscheiden der Heilpädagoge und die Lehrperson gemeinsam im Rahmen des SSG. Abweichungen von den obligatorischen Schulstunden sind möglich.

Organisation und Personelle Ressourcen

Die Sonderschule ist dafür verantwortlich, dass die notwendigen sonderpädagogischen Massnahmen ergriffen werden. Für die sinnvolle Ressourcenplanung ist die Schulleitung der Sonderschule verantwortlich. Für die Organisation von Therapien, ISS-Stunden, Pflege und allfälligen Transport ist die Sonderschule zuständig. Die Heilpädagogen und die Therapeuten sind von der Sonderschule angestellt. Über die Höhe der Unterstützung, die Art der Unterstützung und Anforderung an die Fachperson entscheidet die Sonderschule. Die Sek Rümliang-Oberglatt bezahlt über die Mindestversorgertaxe die Kosten.

Schulassistenzen können für gewisse Unterstützungsleistungen zusätzlich eingesetzt werden. Die personellen Ressourcen werden zusätzlich gesprochen und tangieren nicht die gesprochenen SA-Ressourcen der Regelklassen. Die Anleitung, Aufgabenerteilung und Zielsetzungen werden vom Heilpädagogen festgelegt, die Verantwortung bleibt beim Heilpädagogen.

Förderplanung

Für alle Schüler wird eine detaillierte Förderplanung in der Verantwortung des Heilpädagogen zu Beginn der Integration erstellt, rollend angepasst und vom erweiterten Integrationsteam umgesetzt. Ende Schuljahr erhält die Schulverwaltung fürs Schülerdossier einen Schulbericht.

Benotung/Zeugnis

Alle Kinder erhalten das Zeugnis der Volksschule. Das Zeugnis wird durch entsprechende Lernberichte und falls notwendig zusätzliche Bemerkungen ergänzt.

Zuweisungsverfahren in die ISS

Das Zuweisungsverfahren entspricht dem Zuweisungsverfahren für die ISR.

Überprüfung

Bei der ISS findet mind. 1 x pro Semester ein SSG statt. Dieses liegt in der Verantwortung der Sonderschulung und die Teilnahme der Klassenlehrperson wird vorausgesetzt. Die Weiterführung wird anlässlich des SSGs besprochen und durch die Schulpflege für jedes Schuljahr neu beschlossen.

Aufhebung Sonderschulstatus

Eine Aufhebung des Sonderschulstatus erfordert mindestens ein SSG und den Beschluss der Schulpflege. Bei Uneinigkeit wird der SPD zwecks Abklärung und Empfehlung beigezogen. Die Schulverwaltung kündigt rechtzeitig den Platz bei der betreffenden Sonderschule.

Zusammenarbeit

Die Förderplanung wird vom SHP erstellt und von allen Beteiligten umgesetzt.

Enges Integrationsteam

Die Klassenlehrperson und der SHP bilden das enge Integrationsteam und tauschen sich wöchentlich aus. Die SHP stellt Arbeitsunterlagen zur Verfügung, an denen das Kind arbeiten kann, wenn keine zusätzliche Unterstützung im Regelunterricht anwesend ist.

Erweitertes Integrationsteam

Alle beteiligten Lehrpersonen und Fachpersonen bilden zusammen das erweiterte Integrationsteam. Zusammen mit den Eltern findet anlässlich eines SSG ein mindestens jährlicher Austausch statt. Die Verantwortung zur Einberufung und Durchführung liegt bei der Sonderschule. Der SPD (fachliche Verantwortung) und die Schulpflege nehmen am SSG teil. Kommt es zu Schwierigkeiten bei einer ISS ist der SPD sofort und frühzeitig einzubeziehen.

Eltern: Die Teilnahme der Eltern an den SSG ist verpflichtend.

Personelle Rahmenbedingungen

Der SHP wird von der Sonderschule gestellt. Die Leistungen für eine ISS werden der Sek Rümlang-Oberglatt von der Sonderschule in Rechnung gestellt.

Koordinationsstunden

Für Klassenlehrperson, die in ihrer Klasse ein oder mehrere ISS-Kinder integrieren, können im Rahmen des neu definierten Berufsauftrages nBA zusätzlich 1% für die Koordinationsaufgaben und Absprachen gesprochen werden.

4.6.3 Externe Sonderschulung

Gesetzliche Rahmenbedingungen im Anhang

Definition

Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf, die aufgrund einer Behinderung mit den sonderpädagogischen Angeboten der Regelschule oder in der integrierten Sonderschulung nicht ihren Möglichkeiten entsprechend gefördert werden können, werden im Rahmen der Angebote der Sonderschulen gefördert. Sonderschulen zeichnen sich durch ein spezifisches Know-how aus und gewährleisten dadurch, dass die Kinder mit besonderem Bildungsbedarf von kompetenten Fachteams betreut werden. Die Sonderschulung umfasst Unterricht, Therapie, Erziehung, Betreuung und Transport.

Bei einer externen Sonderschulung ist zu begründen, weshalb eine Integrierte Sonderschulung unmöglich ist.

Gemeindeeigene Rahmenbedingungen

- Die Sek Rümlang-Oberglatt platziert Schüler in der Regel nur in vom Kanton anerkannten Sonderschulen. Die Sek Rümlang-Oberglatt beteiligt sich finanziell nur in begründbaren Ausnahmefällen an Privatschulen.
- Die organisatorische Fallführung bei Schülern, die eine externe Sonderschule besuchen, liegt beim SPD in Zusammenarbeit mit der Schulpflege.

Leitidee der Externen Sonderschulung

Die Sek Rümlang-Oberglatt vertritt eine integrative Grundhaltung. Integrationsfähigkeit hängt nicht vom einzelnen Kind ab, sondern von der Tragfähigkeit der Schule. Die Sek Rümlang-Oberglatt ist sich bewusst, dass die Tragfähigkeit nicht immer hergestellt werden kann. Für solche Einzelfälle stellt die Sek Rümlang-Oberglatt ergänzende, separative Schulung zur Verfügung.

Zielgruppe

Schüler mit ausgewiesenem (SPD-Befund) besonderem pädagogischen Förderbedarf (Kinder mit geistiger Behinderung, Sinnesbehinderung, Körperbehinderung, Sprachbehinderung, Autismus, Mehrfachbehinderung, Verhaltensauffälligkeit), im Schulalter (bis spätestens zum vollendeten 20. Lebensjahr), die in der Regelklasse mit den zur Verfügung stehenden sonderpädagogischen Massnahmen nicht oder nur ungenügend gefördert werden können und die nicht durch die ISS/ISR adäquat gefördert werden können.

Leistungen der externen Sonderschulung

Die Sonderschulung umfasst:

- Unterricht, Therapie, Betreuung und Transport

Organisation

Die zuweisende Stelle, die Sek Rümlang-Oberglatt bleibt für die schulische Entwicklung der Sonderschüler verantwortlich. Für die Aufsicht über die kantonalen Sonderschulen ist der Kanton zuständig. Die Kosten für eine Sonderschulung werden von der Sek Rümlang-Oberglatt getragen. Die Sek Rümlang-Oberglatt stellt den Eltern, den gesetzlich festgelegten Elternbeitrag gemäss Belegungstagen in Rechnung.

Formen der externen Sonderschulung

- Tagessonderschulen
- Sonderschulheime

Zuweisung in eine Tagessonderschule

Für die Zuweisung ist eine schulpsychologische und/oder eine medizinische Abklärung und Empfehlung sowie ein SSG Voraussetzung. Der SPD kann weitere Fachstellen hinzuziehen. Er verfasst einen Bericht mit einer Empfehlung über Art und Umfang der externen Sonderschulung. Die Empfehlung umfasst Unterricht, Betreuung, Therapien und Transport. Eine externe Sonderschulung muss begründet werden, da eine Integrierte Sonderschulung die Regel sein sollte.

Der SPD leitet seine Empfehlung an die Schulverwaltung bzw. Schulpflege mit Kopie an die Schulleitung zur Bearbeitung weiter. Danach wird durch die Schulpflege entschieden, ob Kostengutsprache geleistet wird. Die Kostengutsprache umfasst neben den Kosten für die Schulung, auch alle Therapie- und Transportkosten. Die Verantwortung während des Zuweisungsprozesses liegt bei der Schulpflege. Der SPD sucht nach der passenden Sonderschule und führt die notwendigen Gespräche mit Eltern, Lehrpersonen, Fachpersonen. Das verantwortliche Schulpflegemitglied ist an diesem Prozess beteiligt, den administrativen Prozess koordiniert die Schulverwaltung.

Überprüfung

Die Sonderschulung muss jährlich auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden. Schulpflege und Schulpsychologin nehmen einmal jährlich am Standortgespräch der Sonderschule teil. Die Schule stellt Antrag auf Verlängerung an die Schulpflege.

Zuweisung in ein Sonderschulheim

Die Zuweisung in ein Sonderschulheim durch die Schule ist seltener, da aus schulischen Gründen keine Wochenstruktur notwendig ist. Das Zuweisungsverfahren ist grundsätzlich gleich, wie bei einer Zuweisung in eine Tagesschule und erfolgt ausschliesslich über eine Empfehlung des SPD. Da solche Fälle in der Regel sozial indiziert sind, werden die Kosten subsidiär gesprochen und hälftig mit der Sozialbehörde der Wohngemeinde geteilt.

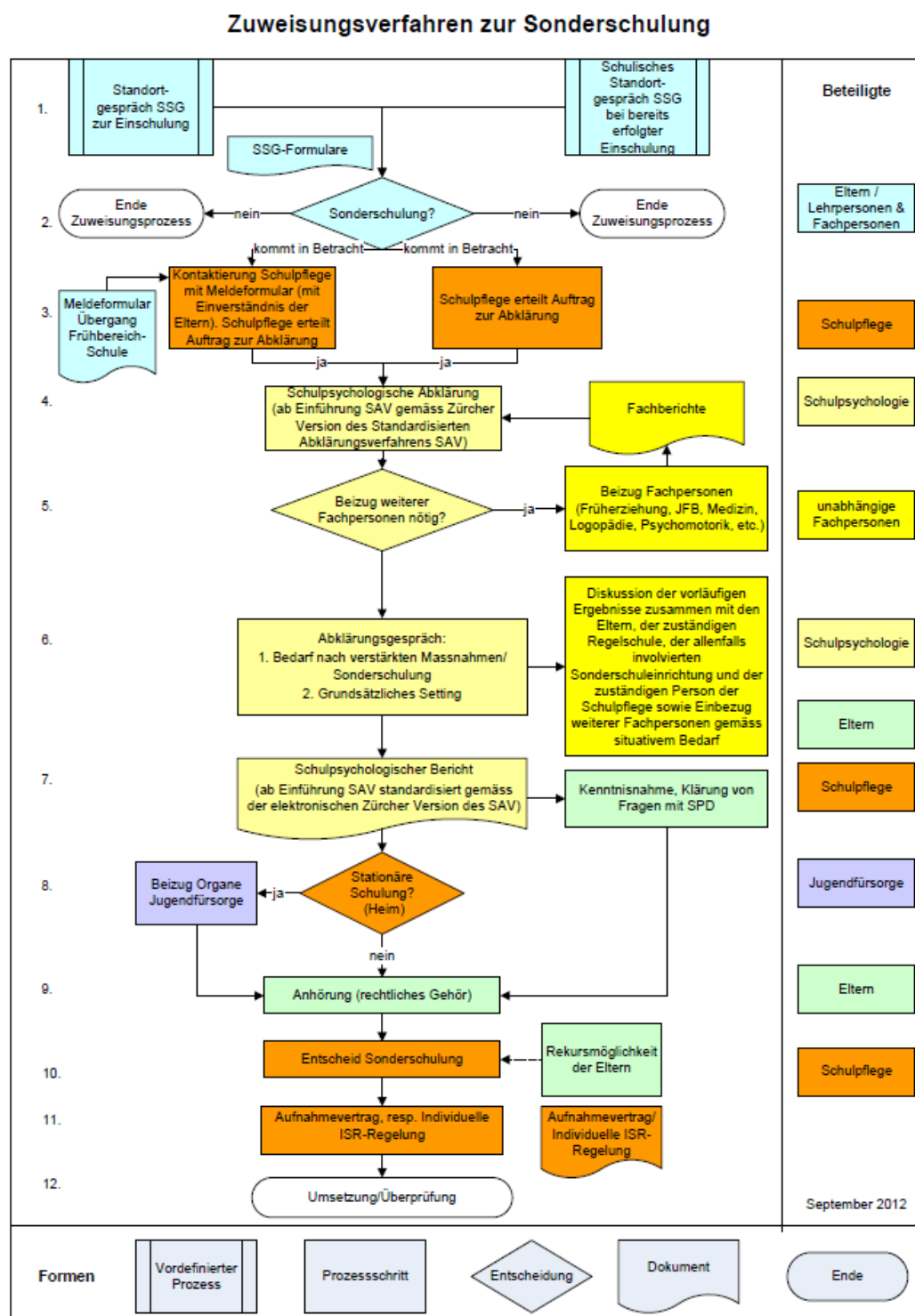
Besteht eine vormundschaftliche Massnahme, wie Vormundschaft oder Erziehungsbeistandschaft bleibt die Fallführung bei einer Platzierung eines Kindes bei der Jugend- und Familienberatung, die bereits durch diese Massnahme ein Mandat übernommen hat. Auf Grund der bereits fundierten Fallkenntnisse durch das Mandat und die beschränkten personellen Ressourcen auf allen Seiten ist dies die sinnvollste Lösung. Die Sek Rümlang-Oberglatt beteiligt sich zu 50 % an den Kosten, wenn eine schulische Indikation gegeben ist. Die Verrechnung erfolgt Ende Jahr durch die Schule an den Sozialdienst oder umgekehrt.

Besteht bei der Platzierung eines Kindes in ein Sonderschulheim keine vormundschaftliche Massnahme, wie Vormundschaft oder Erziehungsbeistandschaft (sozialpädagogische Familienbegleitungen gelten nicht als vormundschaftliche Massnahme) so liegt die Fallführung bei der Schule. Die Finanzierung und Kostengutsprache erfolgt über die Schulpflege. Liegt ein Gutachten über eine soziale Indikation von der Jugend- und Familienberatung oder eines Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes vor, beteiligt sich die Sozialbehörde zu 50 % an den Platzierungskosten. Die Verrechnung erfolgt Ende Jahr durch die Schulverwaltung an den Sozialdienst.

Zusammenarbeit

Die fachliche Fallführung bei Sonderschülern liegt beim SPD. Die organisatorische Verantwortung liegt bei der Schulpflege, welche administrativ durch die Schulverwaltung unterstützt wird. Diese Stellen arbeiten Hand in Hand.

4.6.4 Zuweisungsverfahren Sonderschulung gemäss Volksschulamt



4.6.4 Einzelunterricht

Gesetzliche Rahmenbedingungen im Anhang:

Definition:

Der Einzelunterricht ist eine Form der Sonderschulung und wird in folgenden Fällen eingesetzt:

- Bei schwerer andauernder Krankheit
- Zur Überbrückung einer Wartezeit bis ein Platz in einer Sonderschule frei wird, wenn die Schulung in der Regelklasse nicht mehr möglich ist
- Bei schweren Verhaltensauffälligkeiten (insbesondere Dissozialität) für maximal sechs Monate.

Gemeindeeigene Rahmenbedingungen

- Die Fallführung bei Schülern, die Einzelunterricht besuchen, liegt bei der Schulleitung, gesprochen werden muss die Massnahme durch die Schulpflege (kostenpflichtig).
- Andere Möglichkeiten sind vor dem Einzelunterricht zu prüfen.
- Zeichnet sich eine Zuweisung zur Einzelschulung wegen schweren Verhaltensauffälligkeiten ab, muss die Schulsozialarbeit einbezogen werden und es müssen entsprechende Dokumentationen über die vorgefallenen Verhaltensauffälligkeiten und der bisherigen Massnahmen vorliegen.

Organisation

Die Kosten für den Einzelunterricht werden von der Sek Rümliang-Oberglatt getragen. Der Einzelunterricht findet in den Räumlichkeiten des Schulhauseses statt. Bei schwerer Krankheit oder speziellen Voraussetzungen kann der Einzelunterricht auch zu Hause angeboten werden.

Zuweisung in den Einzelunterricht

SSG und/oder schulpsychologische Abklärung

Für die Zuweisung ist eine schulpsychologische und/oder eine medizinische Abklärung sowie ein SSG Voraussetzung. Sind die Eltern mit einer schulpsychologischen Abklärung nicht einverstanden, kann die Schulbehörde diese gegen den Willen der Eltern anordnen. Der SPD kann weitere Fachstellen hinzuziehen. Er verfasst einen Bericht mit einer Empfehlung über Art, Dauer und Umfang des Einzelunterrichts z.Hd. der Schulpflege, welche den Unterricht bewilligen muss.

Planung und Durchführung des Einzelunterrichts

Die Schulleitung sucht eine geeignete Lehrperson, die den Einzelunterricht durchführen kann. Die Lehrperson erstellt für der Schüler, die Schülerin eine Förderplanung mit Förderzielen. Es muss mindestens die Hälfte der im kantonalen Lehrplan vorgesehen Lektionen erteilt werden. Der Anschluss an die Regelklasse muss gewährleistet sein. Die Massnahme Einzelunterricht dauert maximal sechs Monate und kann nur in Ausnahmefällen verlängert werden. Eine Kopie der Förderplanung geht ins Schülerdossier.

Zusammenarbeit

Die Fallführung beim Einzelunterricht liegt bei der Schulleitung. Sie ist Ansprechperson für die Lehrperson und die Eltern. Die Koordination und Organisation bzw. Suche nach einer Anschlusslösung liegt bei der Schulleitung, bei einer Sonderschullösung beim SPD.

5. Weitere unterstützende Instrumente

5.1 Aufgabenclub

Der Aufgaben-Club ist für Schüler,

- denen zu Hause das nötige Umfeld fehlt, um ungestört an den Aufgaben arbeiten zu können
- die minimale Hilfe benötigen (Verständnisfragen, kein Nachhilfe-Unterricht!)
- die ihre Hausaufgaben in der Schule effizient erledigen wollen
- die sich zielgerichtet auf Prüfungen vorbereiten wollen
- selbständig am Computer Lernprogramme bearbeiten wollen

Sie erhalten die Möglichkeit, ohne Voranmeldung Mo-Fr (ausser Mi) 13.00 – 13.45 Uhr im Lernzentrum zu arbeiten. Den Lehrpersonen werden die Stunden kommunal vergütet.

5.2 Schulisches Time-out

Gesetzliche Rahmenbedingungen s. Anhang

Kurzbeschreibung

Das Begleitete Time-out ist eine einschneidende Erziehungsmassnahme. Der oder die Jugendliche wird während einiger Wochen vom Schulunterricht dispensiert stattdessen leistet er/sie einen Arbeitseinsatz in einem Betrieb. Das Begleitete Time-out wird von verschiedensten Erziehungsinstanzen gemeinsam angeordnet und hat den Charakter einer letzten Erziehungs-, Interventions- oder Disziplinarmassnahme, bevor eine vormundschaftliche Aufsicht und/oder eine Ausschulung angeordnet werden muss.

Es verfolgt die Absicht, dem betroffenen Jugendlichen durch einen Schulunterbruch Gelegenheit zu geben, bei der Berufsarbeit Lebenssinn zu geben und das Selbstwertgefühl zu stärken. Die Klasse wird unterdessen in ihrem Sozialgefüge entlastet und kann sich auf neue Art festigen. Die Lehrperson erhält Gelegenheit mit dem Rest der Klasse eine Schulumgebung aufzubauen, die erfolgreiches Arbeiten ermöglicht, womit die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Reintegration des Jugendlichen geschaffen werden. Nach erfolgreichem Time-out sollten alle, der betroffene Jugendliche, die Lehrperson und die Klasse einen Gewinn davon tragen.

Zielgruppe

Schüler/Schülerinnen, bei denen sich über längere Zeit und trotz verschiedenster Massnahmen einige der folgenden Schwierigkeiten zeigen:

- ihr Desinteresse belastet den Unterricht
- ihr Verhalten belastet die Klasse im sozialen Bereich übermässig
- sie terrorisieren Mitschüler/Mitschülerinnen
- sie haben viele, der im Gesetz vorgesehenen Erziehungsmaßnahmen über sich ergehen lassen ohne ihr Verhalten wesentlich zu ändern
- sie haben problematische Bildungs- und Berufsperspektiven

5.3 Schüleraustausch Partnergemeinden

Kurzbeschreibung

Beim Schüleraustausch geht es um eine Umplatzierung eines Schülers in eine Klasse einer Partnergemeinde. Diese Massnahme soll dann eingeleitet werden, wenn nur noch ein Neuanfang, in einem anderen sozialen Umfeld, Hoffnung auf eine Verbesserung der Lage verspricht. Die Probleme können zwischen Schüler und/oder Lehrperson bestehen, oder aber auch die Klasse oder das ganze Umfeld betreffen. Grundlage dafür ist die Vereinbarung der Gemeinden im Bezirk Dielsdorf.

Zielgruppe Das Angebot richtet sich an Schüler, die in einer ausweglosen, nicht mehr tragbaren Situation stecken.

6. Aufgaben, Kompetenzen der Beteiligten

6.1 Eltern

Es gelten die Bestimmungen des Volksschulgesetzes (VSG) und der Volksschulverordnung (VSV), Artikel 59 - 66, über die Rechte und Pflichten der Eltern.

In Bezug auf die Sonderpädagogik gelten zusätzlich folgende Elternrechte und -pflichten:

- Die Eltern haben das Recht, eine Standortbestimmung mit dem Verfahren „SSG“ zu beantragen. In diesem Fall wenden sie sich an die Lehrperson ihres Kindes.
- Die Teilnahme an SSG/Elterngesprächen ist Pflicht der Eltern.
- Eine im SSG vereinbarte und durch die Schulleitung bewilligte Massnahme wird vollumfänglich von der Schule finanziert. Die Eltern sind verantwortlich, dass das Kind die Massnahme regelmässig besucht.
- Die Eltern sind zur Zusammenarbeit mit den Fachpersonen verpflichtet.

6.2 Schüler

Es gelten die Bestimmungen des Volksschulgesetzes (VSG) und der Volksschulverordnung (VSV), insbesondere Artikel 50 (VSG) über die Rechte und Pflichten der Schüler.

Schüler nehmen an den betreffenden Standortbestimmungen teil, soweit nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.

6.3 Klassenlehrperson

Die Gesamtverantwortung für die schulische Situation sowie die längerfristige und gesamthafte Beurteilung der Schüler liegen bei der Klassenlehrperson. Sie behält die Übersicht über die im SSG vereinbarten Massnahmen und Förderziele.

Die Lehrperson entscheidet, wer ausser den Eltern am SSG (Ausnahme bei Förderstufe 3) teilnehmen soll und lädt diese Personen ein. Dabei achtet die Lehrperson darauf, dass die Gesprächsrunde nicht zu gross wird. Sie informiert die Schulleitung über das Gespräch.

6.4 Schulische Heilpädagogen/Fachlehrperson/ Therapeuten

Der schulische Heilpädagoge, die Fachlehrperson (DaZ) oder der Therapeut trägt die Hauptverantwortung für das Erstellen der Förderplanung, das Ausarbeiten von Förderprogrammen für einzelne Schüler sowie für das Verfassen von Lernberichten oder Schlussberichten. Bei ISR/ISS ist der SHP für die Einladung und Durchführung der SSGs zuständig.

6.5 Schulleitung

Die Schulleitung entscheidet abschliessend über die Zuweisung oder Verlängerung einer sonderpädagogischen Massnahme (ausser Therapien) und über den Einsatz der finanziellen Ressourcen innerhalb der vorgegebenen Stellenplanung. Dies beinhaltet im Speziellen folgende Aufgaben:

- Bewilligung und Fortführung aller sonderpädagogischen Massnahmen innerhalb der Regelschule
- Teilnahme an SSG bei Bedarf
- Verteilung der zugeteilten VZE auf die verschiedenen Fachpersonen
- Erste Anlaufstelle bei Uneinigkeit zwischen den Beteiligten, sei dies in Bezug auf die einzuleitende Massnahme aber auch in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen den Fach- und Lehrpersonen
- Weiterleitung der Dossiers an die Schulpflege bei Uneinigkeit betreffend der einzuleitenden sonderpädagogischen Massnahme

6.6 Schulpflege

Die Schulpflege ist grundsätzlich für die Überwachung der Prozesse und die Einhaltung der Rahmenbedingungen zuständig.

Die Schulpflege entscheidet im Einzelnen über folgende (kostenpflichtige) Massnahmen:

- Zuweisung zur integrierten Sonderschulung
- Zuweisung zur externen Sonderschulung
- Einzelunterricht
- Audiopädagogische Therapie
- Externe Therapien
- Bewilligung der DaZ Pensen
- Anhörung der Eltern bei Uneinigkeit
- Anordnung einer Abklärung/Massnahme gegen den Willen der Erziehungsberechtigten
- Versetzung in eine andere Schulgemeinde im Bezirk Dielsdorf
- Timeout

6.7 Schulpsychologischer Beratungsdienst (SPD)

Eine schulpsychologische Abklärung ist in folgenden Fällen zwingend:

- Zuweisung zur integrierten Sonderschulung
- Zuweisung zur Sonderschulung
- Zuweisung zur Psychotherapie
- Zuweisung zur Logopädietherapie
- Bei Uneinigkeit über eine Zuweisung zu den sonderpädagogischen Massnahmen
- Begabtenförderung ausserhalb des IF-Bereichs

In allen anderen Fällen reicht ein SSG für die Zuweisung zu einer Massnahme.

6.8 Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit ist bei Bedarf und auf Wunsch der Lehrperson oder der Eltern am SSG beizuziehen.

Eine Gefährdungsmeldung erfolgt immer über die zuständige Schulsozialarbeiterin/den zuständigen Schulsozialarbeiter, muss jedoch von der Schulpflege eingereicht werden.

Bevor eine externe Massnahme wegen Verhaltensschwierigkeiten eines Schülers eingeleitet wird, muss die Schulsozialarbeit zur Unterstützung hinzugezogen werden.

7. Qualitätssicherung

7.1 Aus-/Weiterbildung

Ausbildung

Die Ausbildungsanforderungen an die diversen Fachpersonen im sonderpädagogischen Bereich sind grundsätzlich durch die geltenden kantonalen Vorgaben geregelt.

Weiterbildung

Gemäss Weiterbildungskonzept der Sek Rümliang-Oberglatt .

7.2 Datenschutz / Umgang mit Schülerdaten

Schriftlichkeiten zu einzelnen Schülern werden im Schülerdossier auf der Schulverwaltung aufbewahrt. Diese Daten werden nach den Vorgaben des Volksschulamtes geführt und archiviert.

http://www.vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulrecht_finanzen/archivierung_und_datenschutz.html

Die externen Therapeuten und Fachpersonen können Bericht und Förderpläne in Nebendossiers führen, müssen diese jedoch spätestens zwei Jahre nach Beendigung der Massnahme vernichten.

7.3 Evaluation

Das sonderpädagogische Konzept tritt erstmals per Juli 2018 in Kraft. Änderungen und Anpassungen bedürfen der Zustimmung der Schulpflege. Die Evaluation erfolgt erstmals im Mai 2019.

8. Anhang

8.1 Rechtliche Grundlagen – Broschüren und Wegleitungen VSA

3. Zuweisungsverfahren - Schulisches Standortgespräch

- Schulisches Standortgespräch SSG – das wichtigste in Kürze
- Schulisches Standortgespräch SSG Informationen in 9 Sprachen

4. Sonderpädagogik

4.3.1 und 4.3.2 Integrative Förderung

- Faktenblatt Sonderpädagogik VSA Oktober 2013
- Zuweisung zu sonderpädagogischen Massnahmen „Wegleitung Bildungsdirektion“
- Umsetzung des Zürcher Lehrplans 21 für Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen
- VSM 22.7.2007

4.3.2 Begabten- und Begabungsförderung

- VSG §2 Abs.4, §14, §32 Abs.2
- VSV §29 Abs.2 lit e, §38
- VSM §2, §5, §29
- Umsetzung des Zürcher Lehrplans 21 für Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen

4.4 Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

- VSG §§ 33-40 3. Abschnitt Sonderpädagogische Massnahmen
- VSM 22.07.2007
- Broschüre Deutsch als Zweitsprache VSA Version Oktober 2017

4.5 Therapien und Audiopädagogisches Angebot

- VSG §§ 33-40 3. Abschnitt Sonderpädagogische Massnahmen
- VSV §§ 09-11
- VSM 22.7.2007
- Ordner 3 „Angebote für Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen“, Kapitel 6/8/9
- Zuweisung zu sonderpädagogischen Massnahmen „Wegleitung Bildungsdirektion“

4.6 Sonderschulung (ISR/ISS/externe Sonderschulung/Einzelunterricht)

- Bundesbeschluss vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz) Art. 20
- VSG §§33-40
- VSM 22.7.2007
- Sonderschulung im Kanton Zürich
Grundlagen, Regelungen und Finanzierung der Angebote der Sonderschulung im Kanton Zürich
- Integrierte Sonderschulung im Kanton Zürich (ISS und ISR) vom Juni 2014
- Zuführung zur Sonderschulung Merkblatt Kanton Zürich
- Broschüre Förderplanung vom Kanton Zürich
- Interkant. Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich (IVSE), §2, §8

5.2 Schulisches Timeout

- VSG §52 lit. b Abs. 2 und § 52a Abs. 1-3
- VSV §§57,58

Gesetze – Faktenblätter Direktlinks

VSG (Volksschulgesetz)

<http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=412.100>

VSV (Volksschulverordnung)

<http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=412.101>

VSM (Verordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen)

<http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=412.103>

Umsetzung Lehrplan 21 für Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen – Broschüre

https://vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/projekte/zuercher_lehrplan21/zuercher_lehrplan21_materialien/_jcr_content/contentPar/downloadlist_4/downloaditems/1320_1520851126743.spooler.download.1520861488628.pdf/umsetzung_zhlp21_sus_besond_beduerfnissen.pdf

Faktenblatt Sonderpädagogik

https://vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/sonderpaedagogisches0/_jcr_content/contentPar/downloadlist_0/downloaditems/23_1386753952944.spooler.download.1391519029787.pdf/Faktenblatt_Sonderpaedagogik.pdf

Zuweisung zu sonderpädagogischen Massnahmen

https://vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/sonderpaedagogisches0/zuweisungsverfahren/_jcr_content/contentPar/downloadlist/downloaditems/34_1349247702178.spooler.download.1392989864639.pdf/Zuweisung+_Regelschule_20120927.pdf

Broschüre Förderplanung

https://vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/sonderpaedagogisches0/publikationen/_jcr_content/contentPar/downloadlist/downloaditems/f_01/foerplanung.spooler.download.1317663830270.pdf/broschuere_foerderung.pdf

Sonderschulung im Kanton Zürich Grundlagen, Regelungen und Finanzierung der Angebote der Sonderschulung im Kanton ZH

https://vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/sonderpaedagogisches0/sonderschulung/_jcr_content/contentPar/downloadlist_0/downloaditems/48_1352908055613.spooler.download.1392196475459.pdf/hr_sonderschulung.pdf

Zuweisung zur Sonderschulung

https://vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/sonderpaedagogisches0/zuweisungsverfahren/_jcr_content/contentPar/downloadlist/downloaditems/34_1349247702178.spooler.download.1392989864639.pdf/Zuweisung+_Regelschule_20120927.pdfDaZ-Broschüre

DaZ Broschüre

https://vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/faecher/sprache/daz/daz_angebote_regelungen/_jcr_content/contentPar/downloadlist_1/downloaditems/84_1359472379170.spooler.download.1337946565589.pdf/deutsch_daz.pdf

Schulisches Standortgespräch SSG – das wichtigste in Kürze

https://vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/sonderpaedagogisches0/ssg/_jcr_content/contentPar/downloadlist_0/downloaditems/1136_1308922576320.spooler.download.1392986314789.pdf/ssg_in_kuerze.pdf

Broschüre SSG

https://vsa.zh.ch/dam/bildungsdirektion/vsa/schulbetrieb/sopaed/publikatione/Ordner%203/02_schulische_Standortgespraeche.pdf.spooler.download.1392989391999.pdf/02_schulische_Standortgespraeche.pdf

Infos Eltern SSG in 9 Sprachen

https://vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/sonderpaedagogisches0/ssg/uebersetzungen.html#a-content

Interkantonale Vereinbarung (IVSE)

<http://www.szh.ch/themen/recht-und-finanzierung/interkantonale-vereinbarungen>

8.2 Formulare

- Kurzprotokoll SSG

https://vsa.zh.ch/dam/bildungsdirektion/vsa/schulbetrieb/sopaed/SSG/formulare_verstehen_planen/protokoll_verstehen_und_Planen/Protokoll_de_1.pdf.spooler.download.1392986910646.pdf/Protokoll_de_1.pdf

- ISR Vereinbarung

https://vsa.zh.ch/dam/bildungsdirektion/vsa/schulbetrieb/sopaed/sondersch/integriertesonderschulung/isr/Vereinbarung_IS_Regelschule.docx.spooler.download.1411118228912.docx/Vereinbarung_IS_Regelschule.docx

- Verzichtserklärung

[Ablage Educanet LP](#)

- Entbindung der Schweigepflicht

[Ablage Educanet LP](#)

- Anmeldung zur Schulpsychologischen Beratung und Abklärung

[Ablage Educanet LP](#)

- Lernbericht individuell
- Förderplanung individuell (s. Broschüre)

- DaZ Formulare (vom Kanton vorgegeben)

https://vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/faecher/sprache/daz/daz_angebote_regelungen/_jcr_content/contentPar/downloadlist_4/downloaditems/410_1509355328939.spooler.download.1509355445762.pdf/Protokoll_DaZ-Standortgespräch.pdf

- Gefährdungsmeldung (download KESB)

http://www.kesb-zh.ch/sites/default/files/attachments/gefaehrungsmeldung_ks_schule_v03.docx